



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III	2023/052	01.03.2023

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	14.03.2023	Entscheidung	öffentlich

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2 b BauGB der Gemeinde Ostbevern

- **Beschluss zur Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Absatz 1 BauGB**
- **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Beschlussvorschlag:

Die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2 b BauGB der Gemeinde Ostbevern wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Mit der Aufhebung entfällt gleichzeitig die Ausschlusswirkung für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich und ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 01) ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ sind Mittel zur Begleichung des Planerhonorars für das Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Die Steuerung der Windkraftnutzung im Gebiet der Gemeinde Ostbevern erfolgte in der Vergangenheit durch den im Jahr 2016 in Kraft getretenen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nur in den räumlichen und zeichnerisch festgesetzten Konzentrationszonen. Mit dem Planungsvorbehalt des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB wurde gleichzeitig der Ausschluss von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen beschlossen.

In der Sitzung des UPA am 12.12.2022 hat Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters-Partner über die Anwendbarkeit der bestehenden Windkonzentrationszonenflächenplanung und die durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich der zahlreichen vom Bundestag beschlossenen Artikelgesetze zur Beschleunigung des Ausbaus der regenerativen Energien informiert. Auf der Grundlage der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgte anschließend die Vorstellung der Windpotentialanalyse 2.0.

Da der massive Ausbau regenerativer Energieformen aus Gründen des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich ist, wird die Steuerung der Windenergienutzung den Kommunen zukünftig entzogen und auf der Ebene der Regionalpläne durch sogenannte Windenergiegebiete ohne Ausschlusswirkung erfolgen. Außerhalb der Windenergiegebiete des künftigen Regionalplans sind Windkraftanlagen nicht mehr privilegiert und werden dann als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft. Mit der Entwicklung dieser Windenergiegebiete verfolgt die Bezirksregierung das Ziel, den Flächenbeitragswert für Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2027 zu erreichen.

Des Weiteren wurde in der Sitzung am 12.12.2022 erläutert, dass eine Vielzahl von Flächennutzungsplänen anderer Kommunen unwirksam sei, auch der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern ist betroffen und offensichtlich unwirksam; dieser entfaltet keine Steuerungsplanung mehr.

Sofern eine Gemeinde durchgreifende Bedenken gegen ihren eigenen Plan hat, verlangt die Rechtsprechung, dass sie ihn weder ausdrücklich noch stillschweigend weiterhin anwenden darf und zur Klarstellung in einem formellen Verfahren aufheben muss. Den BürgerInnen darf kein fehlerhafter „Rechtsschein“ vermittelt werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Verfahren zur Aufhebung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern gem. § 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten, um den Bau weiterer Windenergieanlagen in Ostbevern zu ermöglichen.

Mit dieser Aufhebung entfällt gleichzeitig die Ausschlusswirkung für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich. Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die in der Sitzung am 12.12.2022 vorgestellte Windpotentialanalyse 2.0 diene lediglich zur Information und zur Beantwortung der Frage, ob eine indirekte Einflussnahme auf die Steuerung der Windenergienutzung überhaupt möglich ist. Die Ergebnisse haben allerdings gezeigt, dass aufgrund der relativ dichten Bebauung im Außenbereich und der zahlreichen Restriktionen eine kommunale Positivplanung zur Steuerung der Windkraft wenig zielführend ist. Die Windpotentialanalyse 2.0 hat keine rechtliche Bindung für Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen. Eine Entscheidung bleibt ausschließlich der späteren Einzelfallprüfung in den Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleitung

Anlage
Vorlage 2023/052, Anlage 01 - Übersichtsplan